



**DER BAYERISCHEN STAATSREGIERUNG**  
**DES BAYERISCHEN MINISTERPRÄSIDENTEN · DER BAYERISCHEN STAATSKANZLEI**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS DES INNERN UND FÜR INTEGRATION**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE UND TECHNOLOGIE**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR ERNÄHRUNG, LANDWIRTSCHAFT UND FORSTEN**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR FAMILIE, ARBEIT UND SOZIALES**  
**DES BAYERISCHEN STAATSMINISTERIUMS FÜR GESUNDHEIT UND PFLEGE**

**Nr. 7**

**München, 30. Mai 2018**

**31. Jahrgang**

## Inhaltsübersicht

Datum		Seite
<b>I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatsregierung</b>		
15.05.2018	1102-S Stellung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe (Antisemitismusbeauftragten-Bekanntmachung – AsemBBek) .....	402
<b>Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten</b>		
24.04.2018	7815-L Aufbewahrung und Archivierung von Flurbereinigungsunterlagen .....	403
04.04.2018	792-L Aufhebung der Bekanntmachung über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe .....	404
<b>II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden</b>		
<b>Bayerische Staatskanzlei</b>		
20.04.2018	Änderung der Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in München .....	405
<b>Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration</b>		
26.04.2018	Mitgliedschaft beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband .....	405
03.05.2018	Verbandsatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime – Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern – Körperschaft des öffentlichen Rechts, München .....	406
<b>III.</b>	<b>Nachrichtliche Veröffentlichungen allgemein gültiger Bekanntmachungen .....</b>	<b>entfällt</b>
<b>IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen</b>		
	Stellenausschreibungen .....	411
	Literaturhinweise .....	412

## I. Veröffentlichungen, die in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

1102-S

### Stellung des Beauftragten der Bayerischen Staatsregierung für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe (Antisemitismusbeauftragten-Bekanntmachung – AsemBBek)

**Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung  
vom 15. Mai 2018, Az. A II 3-G20/18-1**

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl. S. 991, 992, BayRS 100-1-I), die zuletzt durch Gesetze vom 11. November 2013 (GVBl. S. 638, 639, 640, 641, 642) geändert worden ist, macht die Bayerische Staatsregierung bekannt:

1. <sup>1</sup>Der Ministerpräsident beruft und entlässt eine Persönlichkeit zur Beratung und Unterstützung der Staatsregierung in Fragen der Förderung jüdischen Lebens, zur Bekämpfung des Antisemitismus sowie zur Pflege der Erinnerungskultur und des historischen Erbes (Beauftragter für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus, für Erinnerungsarbeit und geschichtliches Erbe – Antisemitismusbeauftragter). <sup>2</sup>Die Amtszeit des oder der Beauftragten endet außer mit Rücktritt oder Entlassung auch zum Ende einer Wahlperiode des Landtags.
2. <sup>1</sup>Der oder die Beauftragte ist ressortübergreifend tätig. <sup>2</sup>Er oder sie

- a) arbeitet hierzu mit allen Staatsministerien und der Staatskanzlei zusammen,
  - b) regt Maßnahmen an und unterstützt bei Aufgaben, um das jüdische Leben in Bayern zu fördern und zu würdigen, um jede Form des Antisemitismus zu bekämpfen und präventiv entgegenzuwirken sowie die Erinnerungsarbeit und die Pflege des historischen Erbes zu stärken,
  - c) soll bei allen Gesetzes-, Verordnungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Staatsministerien eingebunden werden, soweit sie im Schwerpunkt thematisch einschlägige Fragen behandeln oder berühren.
3. Der oder die Beauftragte unterrichtet den Ministerrat mindestens einmal pro Legislaturperiode über die Ergebnisse seiner Beratungstätigkeit.
  4. <sup>1</sup>Der oder die Beauftragte ist dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus zugeordnet, bei dem eine Geschäftsstelle eingerichtet wird. <sup>2</sup>Art. 55 der Verfassung bleibt unberührt. <sup>3</sup>Die für die Erfüllung der Aufgabe notwendigen Ausgaben richten sich nach Maßgabe des Staatshaushalts. <sup>4</sup>Die Tätigkeit des oder der Beauftragten ist ehrenamtlich.
  5. <sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 8. Mai 2018 in Kraft. <sup>2</sup>Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2023 außer Kraft.

**Der Bayerische Ministerpräsident**  
Dr. Markus Söder

**7815-L****Aufbewahrung und Archivierung von  
Flurbereinigungsunterlagen****Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten****vom 24. April 2018, Az. E4-0245-1/36**

Auf Grund des Art. 25 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Februar 1994 (GVBl. S. 127, BayRS 7815-1-L), das zuletzt durch § 39 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 689) geändert worden ist, und Nr. 7.2 der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Aussonderung, Anbietetung, Übernahme und Vernichtung von Unterlagen (Aussonderungsbekanntmachung – Aussond-Bek) vom 19. November 1991 (AllMBl. S. 884, StAnz. Nr. 48), die durch Bekanntmachung vom 6. November 2001 (AllMBl. S. 658, StAnz. Nr. 46) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst zur Aufbewahrung und Archivierung von Flurbereinigungsunterlagen folgende Bekanntmachung:

**1. Grundsätze**

- 1.1 Flurbereinigungsunterlagen sind die bei der Durchführung von Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der jeweils geltenden Fassung anfallenden Karten, Risse, Pläne, Niederschriften, Verzeichnisse, elektronischen Daten und das gesammelte Schriftgut.
- 1.2 <sup>1</sup>Keine Flurbereinigungsunterlagen im Sinne dieser Bekanntmachung sind Organisations- und Personalakten sowie sonstige Verwaltungsakten. <sup>2</sup>Diese sind dem zuständigen Staatsarchiv zum Zeitpunkt der Entbehrlichkeit gemäß den Bestimmungen der Aussond-Bek zur Übernahme anzubieten.
- 1.3 Die Abgabe von Flurbereinigungsunterlagen während der Laufzeit und zum Abschluss der Verfahren richtet sich nach den Vorschriften über die Zusammenarbeit mit den Behörden und Stellen, die an Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz mitwirken, nach der Verordnung über die Ämter für Ländliche Entwicklung (ALEV), nach den Arbeitshilfen und Vorschriften für die Ländliche Entwicklung in Bayern (AVLE) sowie nach dem Qualitätsmanagement der Verwaltung für Ländliche Entwicklung.
- 1.4 Diese Vorschrift regelt den Verbleib der nach der Schlussfeststellung (§ 149 FlurbG) und nach der Abgabe an mitwirkende Stellen noch vorhandenen Flurbereinigungsunterlagen sowie die Archivierung und Vernichtung von Daten.

**2. Aufbewahrung**

<sup>1</sup>Für jedes Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz sind die folgenden Unterlagen zu erhalten und dauernd aufzubewahren:

- Gebietskarte mit Änderungskarten und „Stand Ausführungsanordnung“,
- Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen mit Bescheid, Karte, Anlagen- und Maßnahmenverzeichnis sowie Erläuterungsbericht,

- Wertermittlungskarte,
- Flurbuch (Einlage),
- Bestandsblatt (Einlage),
- Bestandskarte,
- Verzeichnis der Flurstücke (Einlage) mit den Anteilen zu den Landabzügen bzw. Vorausleistungen,
- Zusammenstellung I,
- Abfindungskarte mit Änderungskarte,
- Textteil zum Flurbereinigungsplan,
- Auszüge aus dem Flurbereinigungsplan (Eigentümer-, Forderungs- und Abfindungsnachweis),
- Verzeichnis der Flurstücke mit den Anteilen zur Beitragspflicht (§ 19 FlurbG),
- Flurbuch,
- Förderanträge mit den begründenden Unterlagen (Bauentwurf etc.) und Schlussfinanzierung mit Verwendungsnachweis und Schlussbescheid, jedoch ohne Ausschreibungsunterlagen, ohne den damit verbundenen Schriftverkehr und ohne die Massenberechnungen,
- Dorferneuerungsplan,
- fortlaufende Niederschriften,
- Verfahrensakt mit Vollmachten, Bekanntmachungen und Ladungen.

<sup>2</sup>Die dauernde Aufbewahrung der oben beschriebenen Unterlagen ist auch für den Fall sicherzustellen, dass diese noch unter einer früheren Bezeichnung geführt oder in einem anderen Ordnungszustand verwahrt werden. <sup>3</sup>Dem zuständigen Staatsarchiv sind ferner Luftbild- und Kartenmaterialien zur Übernahme anzubieten, die als Hilfsmittel für die Durchführung der Flurbereinigung beschafft wurden (Luftbilder, Luftbildkarten, Luftbildauswertungen, Schrägaufnahmen, Flur- und Katasterkarten).

**3. Vernichtung**

- 3.1 Die auf Datenträgern gespeicherten Eigentümer- und Flurstücksdaten sind zu löschen, wenn diese zur Verfahrensdurchführung, für Auskunftszwecke oder zur Durchführung der Aussonderung und Archivierung nicht mehr benötigt werden.
- 3.2 Alle Flurbereinigungsunterlagen, die nicht unter den Nrn. 2 und 3.1 aufgeführt sind, dürfen fünf Jahre nach der Schlussfeststellung vernichtet werden, soweit nach anderen Vorschriften (zum Beispiel der Europäischen Union) keine längeren Aufbewahrungszeiten vorgeschrieben sind.

**4. Abgabe**

- 4.1 <sup>1</sup>Die Unterlagen nach Nr. 2 sind dem zuständigen Staatsarchiv jeweils gesammelt für mehrere Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz zuzuleiten. <sup>2</sup>Die Zuständigkeit der Staatsarchive bemisst sich nach der Lage der Flurbereinigungsgebiete in den Regierungsbezirken. <sup>3</sup>Demnach sind zuständig für

- Regierungsbezirk Oberbayern das Staatsarchiv München, Schönfeldstraße 3, 80539 München,
- Regierungsbezirk Niederbayern das Staatsarchiv Landshut, Schlachthofstraße 10, 84034 Landshut,
- Regierungsbezirk Oberpfalz das Staatsarchiv Amberg, Archivstraße 3, 92224 Amberg,

- Regierungsbezirk Oberfranken (ohne kreisfreie Stadt und Landkreis Coburg) das Staatsarchiv Bamberg, Hainstraße 39, 96047 Bamberg,
- kreisfreie Stadt und Landkreis Coburg das Staatsarchiv Coburg, Herrngasse 11, 96450 Coburg,
- Regierungsbezirk Mittelfranken das Staatsarchiv Nürnberg, Archivstraße 17, 90408 Nürnberg,
- Regierungsbezirk Unterfranken das Staatsarchiv Würzburg, Residenzplatz 2, Residenz-Nordflügel, 97070 Würzburg,
- Regierungsbezirk Schwaben das Staatsarchiv Augsburg, Salomon-Idler-Straße 2, 86159 Augsburg.

<sup>4</sup>Über das zur Abgabe vorgesehene Archivgut ist ein elektronisches Verzeichnis in Tabellenform zu übersenden, in dem die zur Abgabe vorgesehenen Unterlagen einzeln und unter Angabe der laufenden Nummer, des Aktenzeichens, des Betreffs, des Laufzeitansfangs und des Laufzeitendes aufgeführt sind (siehe Anlage 2 der Aussond-Bek). <sup>5</sup>Ergänzend ist das Datum der jeweiligen Schlussfeststellung anzugeben. <sup>6</sup>Zur Erleichterung von Nachforschungen bei den Staatsarchiven ist gleichzeitig mit dem Verzeichnis eine Zusammenstellung der Flurbereinigungsunterlagen, die während der Laufzeit und zum Abschluss des einzelnen Verfahrens für dauernd an andere Behörden abgegeben wurden (Nr. 1.3), zu übermitteln. <sup>7</sup>Die Anschrift der jeweiligen Behörde ist anzugeben.

- 4.2 <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Vernichtungen nach Nr. 3 trifft das zuständige Amt für Ländliche Entwicklung. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Löschung zentraler Datenbestände trifft der Bereich Zentrale Aufgaben am Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern.

## 5. Schlussbestimmungen

<sup>1</sup>Diese Bekanntmachung tritt am 1. Juni 2018 in Kraft.

<sup>2</sup>Mit Ablauf des 31. Mai 2018 tritt die Bekanntmachung über die Aussonderung von Flurbereinigungsunterlagen vom 16. Juni 1986 (LMBl. S. 131) außer Kraft.

Hubert Bittlmayer

Ministerialdirektor

## 792-L

### **Aufhebung der Bekanntmachung über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe**

#### **Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

**vom 4. April 2018, Az. F8-7904/291**

1. Die Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten über die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Jagdabgabe vom 4. Dezember 1992 (StAnz. Nr. 52/53) wird aufgehoben.
2. Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

Hubert Bittlmayer

Ministerialdirektor

## II. Veröffentlichungen, die nicht in den Fortführungsnachweis des Allgemeinen Ministerialblatts aufgenommen werden

**Änderung der Anschrift der  
honorarkonsularischen Vertretung der  
Portugiesischen Republik in München**  
**Bekanntmachung der Bayerischen Staatskanzlei**  
vom 20. April 2018, Az. Prot 1092-11-24

Die Anschrift der honorarkonsularischen Vertretung der Portugiesischen Republik in München hat sich wie folgt geändert:

Möhlstraße 6, 81675 München

Telefon: 0178 18893040

E-Mail: [vs@consul-honorario.bayern](mailto:vs@consul-honorario.bayern)

Dr. Alfred Rührmair  
Ministerialdirigent

**Mitgliedschaft beim  
Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband**  
**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern und für Integration**  
vom 26. April 2018, Az. IB4-1517-8-46

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 des Gesetzes über den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband wird der Zweckverband Wasserversorgung Frankenwaldgruppe (Landkreis Kronach, Regierungsbezirk Oberfranken) mit Wirkung vom 1. Juni 2018 zum Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbands bestimmt.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Bayerische Landschulheime  
– Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern –  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

**Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums  
des Innern und für Integration**

**vom 3. Mai 2018, Az. IB3-1444-2-2**

Auf Grund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime – Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern – Körperschaft des öffentlichen Rechts vom 1. März 2018 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration vom 3. Mai 2018 (Az. IB3-1444-2-2) wird die Verbandssatzung des Zweckverbandes Bayerische Landschulheime – Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern – Körperschaft des öffentlichen Rechts in der Anlage neu bekannt gemacht.

Günter Schuster  
Ministerialdirektor

**Anlage**

**Verbandssatzung des Zweckverbandes  
Bayerische Landschulheime  
– Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern –  
Körperschaft des öffentlichen Rechts, München**

in der Fassung der Bekanntmachung des  
Bayerischen Staatsministeriums des Innern und  
für Integration vom 3. Mai 2018 (AllMBl. S. 406)

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Rechtsstellung
- § 2 Verbandsmitglieder
- § 3 Austritt von Verbandsmitgliedern
- § 4 Räumlicher Wirkungsbereich
- § 5 Aufgaben und Befugnisse
- § 6 Aufsichtsbehörde und Bekanntmachungen

**II. Verfassung und Verwaltung**

- § 7 Verbandsorgane
- § 8 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 9 Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlüsse und Wahlen
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Zusammensetzung des Verbandsausschusses
- § 12 Einberufung des Verbandsausschusses, Beschlüsse
- § 13 Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 14 Der Verbandsvorsitzende
- § 15 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden
- § 16 Der Geschäftsleiter
- § 17 Rechtsstellung und Zuständigkeit des Geschäftsleiters

**III. Verbandswirtschaft**

- § 18 Deckung des Finanzbedarfs
- § 19 Verlustumlage
- § 20 Haushaltswirtschaft

- § 21 Kassen- und Rechnungswesen
- § 22 Anzuwendende Vorschriften

**IV. Sonstiges**

- § 23 Auflösung des Zweckverbandes
- § 24 Inkrafttreten

**Hinweis:**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beiderlei Geschlecht.

**I. Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Rechtsstellung**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband Bayerische Landschulheime – Träger öffentlicher Heimschulen in Bayern – Körperschaft des öffentlichen Rechts“.
- (2) Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinn des Steuerrechts.
- (3) Er hat seinen Sitz in München.

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

- (1) Die Verbandsmitglieder sind

Freistaat Bayern	80 Anteile
Landeshauptstadt München	10 Anteile
Stadt Kelheim	5 Anteile
Landkreis Schweinfurt	15 Anteile
Stadt Gerolzhofen	10 Anteile
Stadt Volkach	10 Anteile
Markt Wiesentheid	15 Anteile
Landkreis Kelheim	16 Anteile
Stadt Mainburg	3 Anteile
Stadt Würzburg	1 Anteil
Bezirk Oberbayern	5 Anteile
Bezirk Niederbayern	5 Anteile
Bezirk Unterfranken	5 Anteile
Landkreis Traunstein	15 Anteile
Landkreis Starnberg	15 Anteile
Landkreis Kitzingen	15 Anteile
Markt Ebrach	2 Anteile
Gemeinde Berg	5 Anteile
Gemeinde Chieming	5 Anteile
Gemeinde Seeon-Seebruck	5 Anteile
	242 Anteile

- (2) Jedes Verbandsmitglied ist zur Leistung eines Jahresbeitrags verpflichtet. Dieser beträgt je Anteil 260 € und ist am 1. März des jeweiligen Jahres zur Zahlung fällig.
- (3) Auf Antrag können juristische Personen des öffentlichen Rechts als Verbandsmitglieder aufgenommen werden.
- (4) Über die Aufnahme und ihre Bedingungen beschließt die Verbandsversammlung.

**§ 3****Austritt von Verbandsmitgliedern**

- (1) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes entscheidet die Verbandsversammlung über seinen Austritt. Der Beschluss, mit dem dem Antrag entsprochen wird, bedarf einer Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Stimmen, mindestens jedoch der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen gemäß § 8 Abs. 2 sowie der Genehmigung der Aufsichtsbehörde; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung. Der Austritt kann nur zum Ende eines Rechnungsjahres erfolgen und ist spätestens drei Monate vor Ablauf des Rechnungsjahres schriftlich gegenüber dem Verband zu erklären.
- (2) Dem ausscheidenden Verbandsmitglied steht wegen der besonderen realen Wertstellung des Vermögens eines Schulträgers kein Auseinandersetzungsguthaben zu. Für die Auseinandersetzung von Verbandsschulden gilt § 23 Abs. 2 Satz 3 entsprechend. Als Ausgleich für die nicht erfolgende Aktivvermögensauseinandersetzung mindert sich der gemäß § 23 ermittelte Anteil an den ungedeckten Verbindlichkeiten um 25 v. H. Dies gilt auch bei einer Kündigung der Verbandsmitgliedschaft aus wichtigem Grund nach Art. 44 Abs. 3 KommZG.

**§ 4****Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst die Gebiete der Landkreise, in denen Zweckverbandsschulen betrieben werden.

**§ 5****Aufgaben und Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Heimschulen und Schülerheime zu errichten, zu betreiben und zu erhalten. Im Rahmen dieser Aufgabe können auch Externschüler mitbeschult werden. Externschüler im Sinn von Satz 2 sind alle vom Zweckverband beschulten Schüler, die nicht in der Heimschule bzw. im Schülerheim untergebracht sind.
- (2) Der Zweckverband hat das Recht, über die Finanzierung der von ihm betriebenen Heimschulen und sonstigen Institute, insbesondere über die Erhebung von Gebühren und Beiträgen, Satzungen zu erlassen. Sein Recht, daneben bürgerlich-rechtliche Verträge abzuschließen, bleibt davon unberührt.
- (3) Der Zweckverband legt die Bedingungen für die Beschulung von Externschülern fest. Hinsichtlich der Externschüler aus den Schulsitzlandkreisen geschieht dies in Form öffentlich-rechtlicher Verträge zwischen dem Zweckverband und den Schulsitzlandkreisen.

**§ 6****Aufsichtsbehörde und Bekanntmachungen**

- (1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr.
- (2) Satzungen und Verordnungen werden im Allgemeinen Ministerialblatt bekannt gemacht. Bekanntmachungen des Zweckverbandes werden im Bayerischen Staatsanzeiger veröffentlicht.

**II. Verfassung und Verwaltung****§ 7****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsausschuss,
3. der Verbandsvorsitzende,
4. der Geschäftsleiter.

**§ 8****Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten. Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat und benennt einen Stellvertreter sowie einen weiteren Stellvertreter.
- (2) Jeder Verbandsrat hat so viele Stimmen, wie das von ihm vertretene Mitglied Anteile besitzt.
- (3) Die Verbandsräte üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Sie erhalten Auslagenersatz bzw. Entschädigung im Rahmen einer gesonderten Entschädigungssatzung.

**§ 9****Einberufung der Verbandsversammlung, Beschlüsse und Wahlen**

- (1) Die Verbandsversammlung ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Sie wird jährlich mindestens einmal einberufen. Sie muss einberufen werden, wenn Verbandsräte, welche zusammen wenigstens ein Drittel der gesamten Anteile der Verbandsmitglieder vertreten, die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beim Verbandsvorsitzenden beantragen. Die Einladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen. Falls die Verbandsversammlung auf besonderen Antrag einberufen wird, ist dies unter Angabe der Gründe in der Tagesordnung zu erwähnen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und wenn mehr als die Hälfte der Stimmen vertreten und stimmberechtigt ist. Wird die Versammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweitenmal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Auf diese Folge ist in der zweiten Einberufung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Ein Verbandsrat kann an Beratung und Abstimmung nicht teilnehmen, wenn der Beschluss ihm selbst, seinem Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten oder Verschwägerten bis zum dritten Grad oder einer von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Gleiches gilt, wenn ein Verbandsrat in anderer als öffentlicher Eigenschaft sein Gutachten

abgegeben hat. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Verbandsversammlung ohne Mitwirkung des persönlich Beteiligten.

- (5) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, soweit das Gesetz oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.
- (6) Die von der Verbandsversammlung durchzuführenden Wahlen erfolgen geheim durch Abgabe von Stimmzetteln. Die Vorschriften über die persönliche Beteiligung gelten nicht. Gewählt ist wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält.
- (7) Über die Verhandlungen in der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu führen, die alles Wesentliche enthalten muss. Die Führung dieser Niederschrift erfolgt unter der Verantwortung des Geschäftsleiters des Zweckverbandes. Die Niederschriften sind vom Verbandsvorsitzenden und vom Geschäftsleiter des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten zu unterzeichnen. Die Niederschriften werden den Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Ausfertigung zugestellt. Sie gelten als von diesen genehmigt, wenn binnen 14 Tagen nach erfolgter Zustellung nicht widersprochen wird. Im Fall eines Widerspruchs muss in der nächsten Verbandsversammlung über die erhobenen Einwendungen gegen die Niederschrift Beschluss gefasst werden.

#### **§ 10**

##### **Zuständigkeit der Verbandsversammlung**

- (1) Der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Verbandes, insbesondere die folgenden:
  1. die Entscheidung über die Errichtung, wesentliche Erweiterungen und die Auflösung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen;
  2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen;
  3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung;
  4. die Beschlussfassung über den Finanzplan;
  5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung;
  6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner Stellvertreter, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festsetzung von Entschädigungen;
  7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
  8. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
  9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern;
  10. die Bestellung des Geschäftsleiters;

11. die Festlegung der Bedingungen für die Beschulung von Externschülern sowie der Abschluss der entsprechenden öffentlich-rechtlichen Verträge mit den Schulsitzlandkreisen.
- (2) Beschlüsse gemäß Abs. 1 Nrn. 2,3,9 (hier nur im Falle der Änderung der Verbandssatzung und dann auch nur im Falle der Änderung der Verbandsaufgabe) und 11 (hier nur im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 2) bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Stimmen, mindestens jedoch der Zweidrittelmehrheit der satzungsgemäßen Stimmen gemäß § 8 Abs. 2.
- (3) Die Zuständigkeit der Verbandsversammlung gemäß Art. 38 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 KommZG wird dem Verbandsausschuss übertragen.

#### **§ 11**

##### **Zusammensetzung des Verbandsausschusses**

- (1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind
  1. der Verbandsvorsitzende,
  2. der vom Freistaat Bayern entsandte Verbandsrat,
  3. die von den Schulsitzlandkreisen entsandten Verbandsräte,
  4. zwei weitere Verbandsräte.

Die weiteren Verbandsräte werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihr Amt endet unabhängig von der Dauer der Bestellung mit der Beendigung des Amtes als Verbandsrat.
- (2) Die Mitglieder des Verbandsausschusses gemäß Abs. 1 Nr. 1 mit Nr. 3 werden durch ihre amtlichen Vertreter bzw. durch ihre vom entsendenden Verbandsmitglied gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 benannten Stellvertreter vertreten. Für die weiteren Mitglieder im Verbandsausschuss gemäß Abs. 1 Nr. 4 bestellt die Verbandsversammlung aus der Mitte der Verbandsräte je einen Stellvertreter sowie einen weiteren Stellvertreter.
- (3) Wird ein weiterer Verbandsrat gemäß Abs. 1 Nr. 4, ein Stellvertreter oder ein weiterer Stellvertreter gemäß Abs. 2 Satz 2 während des Laufs der dreijährigen Amtsdauer bestellt, so endet seine Amtszeit mit der Amtszeit der übrigen.
- (4) Jedes Mitglied des Verbandsausschusses hat unabhängig von der Zahl der Anteile, welche das von ihm gemäß § 8 Abs. 1 vertretene Mitglied besitzt, eine Stimme.
- (5) § 8 Abs. 3 gilt auch für die Mitglieder des Verbandsausschusses.

#### **§ 12**

##### **Einberufung des Verbandsausschusses, Beschlüsse**

- (1) Der Verbandsausschuss ist vom Verbandsvorsitzenden einzuberufen, so oft die Geschäftslage es erfordert. Er muss einberufen werden, wenn zwei ordentliche Mitglieder des Verbandsausschusses dies beim Verbandsvorsitzenden beantragen. Die Einladung hat spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden verkürzen.



- (2) Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt der Verbandsvorsitzende, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder des Verbandsausschusses ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) § 9 Abs. 4 gilt für die Mitglieder des Verbandsausschusses entsprechend.
- (5) Für Beschlüsse im Verbandsausschuss gilt § 9 Abs. 5 entsprechend.
- (6) § 9 Abs. 7 gilt für die Sitzungen des Verbandsausschusses entsprechend.

### § 13

#### Zuständigkeit des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss ist zur Beschlussfassung über alle Angelegenheiten zuständig, welche nicht der Zuständigkeit der Verbandsversammlung vorbehalten sind und welche nicht unmittelbar in die Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden oder des Geschäftsleiters fallen.

### § 14

#### Der Verbandsvorsitzende

- (1) Die Verbandsführung des Zweckverbandes wird gebildet vom Verbandsvorsitzenden und drei Stellvertretern. Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter sind die geborenen Verbandsräte der mit einem Schulsitz beteiligten Landkreise (Kitzingen, Schweinfurt, Starnberg, Traunstein). Art. 35 Abs. 1 und 2 KommZG finden keine Anwendung.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und seine drei Stellvertreter lösen sich jährlich in der Amtsführung in Form eines roulierenden Systems in der Reihenfolge Kitzingen, Traunstein, Schweinfurt, Starnberg ab; erstmals mit Wirkung zum 10.07.2008 mit Verbandsvorsitz: Kitzingen, erster Stellvertreter: Traunstein, zweiter Stellvertreter: Schweinfurt, dritter Stellvertreter: Starnberg. Sodann rücken die Stellvertreter jeweils zum 01.07. des Jahres in der Reihenfolge gemäß Satz 1 nach.
- (3) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Der Verbandsvorsitzende und sein erster Stellvertreter haben Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Diese ist in einer gesonderten Entschädigungssatzung zu regeln.

### § 15

#### Rechtsstellung und Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende führt den Vorsitz in der Verbandsversammlung und im Verbandsausschuss.
- (3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Diese Zuständigkeit kann die Verbandsversammlung dem Geschäftsleiter durch Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.

- (4) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Entscheidung in Personalangelegenheiten gemäß Art. 38 Abs. 2 KommZG. Er kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung dem Geschäftsleiter übertragen.

### § 16

#### Der Geschäftsleiter

Der Geschäftsleiter und sein ständiger Vertreter werden durch Beschluss von der Verbandsversammlung bestellt. Sie sollen in der Regel in das Beamtenverhältnis berufen werden.

### § 17

#### Rechtsstellung und Zuständigkeit des Geschäftsleiters

- (1) Der Geschäftsleiter führt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes
- (2) Der Geschäftsleiter ist zuständig für Angelegenheiten, die ihm die Verbandsversammlung mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden gemäß § 15 Abs. 3 Satz 2 zur selbstständigen Erledigung übertragen hat. Insoweit ist er zur Vertretung des Zweckverbandes nach außen berechtigt.
- (3) Der Geschäftsleiter übt die Befugnisse aus, die ihm der Verbandsvorsitzende gemäß § 15 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 übertragen hat.
- (4) Der Geschäftsleiter ist Dienststellenleiter im Sinn des Bayerischen Personalvertretungsgesetzes.
- (5) Er sowie sein ständiger Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses beratend teil. Art. 33 Abs. 4 KommZG gilt entsprechend.

## III. Verbandswirtschaft

### § 18

#### Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Kosten des Verbandes werden aus den Einnahmen gedeckt.
- (2) Die Einnahmen setzen sich insbesondere wie folgt zusammen:
  1. aus den Jahresbeiträgen der Verbandsmitglieder;
  2. aus den Zuwendungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie Zuwendungen von Vereinigungen oder Einzelpersonen;
  3. aus den Einnahmen der Verbandseinrichtungen.

### § 19

#### Verlustrücklage

- (1) Von den zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Zweckverbandes benötigten Mitteln, welche aus Mitteln nach § 18 Abs. 2 nicht gedeckt sind, trägt der Freistaat Bayern 85 v. H. Darauf wird sein Jahresbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 angerechnet.
- (2) Den Restbetrag von 15 v. H. tragen die Mitgliedslandkreise, in deren Gebiet sich Zweckverbandsschulen befinden, im Wege der Umlage gemäß Art. 42 KommZG. Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der Anzahl der Externschüler gemäß § 5 aus dem jeweiligen Landkreisgebiet zur Gesamtzahl der Externschüler gemäß § 5 aus den vier Landkreisen, die am 01.10. des jeweili-

gen Rechnungsjahres eine Zweckverbandsschule besuchen. Maßgebend ist jeweils der gewöhnliche Aufenthalt im Sinn von § 10 SchulFG.

- (3) Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Der Zweckverband erhebt angemessene Abschlagszahlungen.

#### § 20

##### Haushaltswirtschaft

- (1) Das Haushaltsjahr des Zweckverbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung und den Entwurf des Haushaltsplans rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung den Verbandsmitgliedern bekannt. Die Verbandsversammlung beschließt über die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen in öffentlicher Sitzung.

#### § 21

##### Kassen- und Rechnungswesen

- (1) Die Jahresrechnung ist der Verbandsversammlung innerhalb der Frist des Art. 102 Abs. 2 GO vorzulegen.
- (2) Die Verbandsversammlung bildet aus ihrer Mitte einen Rechnungsprüfungsausschuss, der aus drei Mitgliedern besteht, und bestimmt ein Ausschussmitglied zum Vorsitzenden des Ausschusses. Weiterhin werden ein Stellvertreter des Vorsitzenden und zwei stellvertretende Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses bestellt. Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Prüfungsausschuss ein. Zur Prüfung können Sachverständige hinzugezogen werden.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Prüfung durch den Rechnungsprüfungsausschuss gemäß Abs. 2 und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest und beschließt über die Entlastung des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters.

#### § 22

##### Anzuwendende Vorschriften

Für die Zweckverbandswirtschaft gelten die Vorschriften des KommZG über die Verbandswirtschaft, hilfsweise die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft.

#### IV. Sonstiges

#### § 23

##### Auflösung des Zweckverbandes

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung aller Verbandsmitglieder und der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde.

- (2) Bei Auflösung des Verbandes findet eine Auseinandersetzung über dessen Vermögen und Verbindlichkeiten statt. Die Auseinandersetzung wird durch die Verbandsversammlung vorgenommen, wenn diese nicht besondere Abwickler bestellt. Das Vermögen oder die ungedeckten Verbindlichkeiten werden unter den Verbandsmitgliedern im Verhältnis der Mitgliedsleistungen (d. h. des Jahresbeitrages gemäß § 2 Abs. 2 und der Verlustumlagen gemäß § 19 Abs. 1 und Abs. 2) aufgeteilt, die sie in den letzten fünf Rechnungsjahren vor der Auflösung erbracht haben.

- (3) Wollen einzelne Verbandsmitglieder die in ihrem Gebiet gelegenen Heimschulen übernehmen, so soll dem nach Sachlage entsprochen werden. Die Dienstkräfte dieser Heimschulen sind von dem Verbandsmitglied mit ihren bisherigen Rechten und Anwartschaften zu übernehmen. Das gleiche gilt für die Versorgungslasten für die Beamten und Arbeitnehmer, die an diesen Heimschulen vor der Versetzung in den Ruhestand oder dem Ausscheiden aus dem Dienst tätig gewesen sind, sowie für die Versorgungslasten für die Hinterbliebenen dieser Beamten und Arbeitnehmer.

- (4) Heimschulen, die von den einzelnen Verbandsmitgliedern nicht übernommen werden, sind, soweit irgendwie möglich, einem anderen Träger zuzuführen; Abs. 3 Sätze 2 und 3 gilt sinngemäß. Heimschulen, die weder von den Verbandsmitgliedern noch von einem anderen Träger übernommen werden, sind aufzulösen.

- (5) Wird unter den Verbandsmitgliedern keine Einigung über die Übernahme der Beamten und unkündbaren Arbeitnehmer der Verbandsverwaltung und der aufzulösenden Heimschulen und über die Verteilung der Versorgungslasten für die früheren Dienstkräfte der Verbandsverwaltung und der aufzulösenden Heimschulen sowie über die Verteilung der Versorgungslasten für die Hinterbliebenen dieser Dienstkräfte erzielt, wird der Verband zum Zweck der Aufbringung der Dienst- und Versorgungsbezüge dieser Beamten und Arbeitnehmer und ihrer Hinterbliebenen fortgeführt. Die Verbandsmitglieder haben die entsprechenden Aufwendungen nach den in Abs. 2 Satz 3 angegebenen Verhältnissen zu tragen.

#### § 24

##### Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Allgemeinen Ministerialblatt (AllMBL) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung in der Fassung der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. März 2008 (AllMBL S. 221) außer Kraft.

## IV. Nichtamtliche Veröffentlichungen

### Stellenausschreibungen

In der Verwaltungsgerichtsbarkeit sind in nächster Zeit zu besetzen:

1. Die Stelle **der Vizepräsidentin/des Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts München** (Besoldungsgruppe R 3)

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt werden, die über eine verwaltungsrichterliche Berufserfahrung von mindestens drei Jahren und Erfahrung als Juristin/Jurist in der öffentlichen Verwaltung verfügen.

Vorrangig werden Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt, die zudem über eine ausreichend lange Berufserfahrung

- von mindestens zwei Jahren als Richterin/Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (oder einem Oberverwaltungsgericht) oder
- von mindestens zwei Jahren als Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung (oder einer vergleichbaren Verwaltung auf europäischer/internationaler Ebene) oder
- von mindestens zwei Jahren als Juristin/Jurist am Bundesverfassungsgericht oder Bundesverwaltungsgericht (oder einem anderen obersten Gerichtshof des Bundes oder einem vergleichbaren Gericht auf europäischer/internationaler Ebene)

verfügen.

2. Eine oder mehr Stellen **einer Vorsitzenden Richterin/eines Vorsitzenden Richters am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 3)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt werden, die bereits eine ausreichend lange Berufserfahrung (mindestens drei Jahre) als Richterin/Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof haben.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerberinnen/Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

3. Eine oder mehr Stellen **einer Richterin/eines Richters am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof** (Besoldungsgruppe R 2)

Es wird darauf hingewiesen, dass die Stellen voraussichtlich bei den Senaten in München zu besetzen sind.

Es können nur Bewerberinnen/Bewerber berücksichtigt werden, die bereits über hinreichende verwaltungsrichterliche Berufserfahrung verfügen.

Bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung werden die Bewerberinnen/Bewerber bevorzugt berücksichtigt, die über eine ausreichend lange Berufserfahrung als Juristin/Jurist in der Ministerialverwaltung, am Bundesverfassungsgericht, am Bundesverwaltungsgericht oder einer vergleichbaren Institution auf europäischer/internationaler Ebene verfügen.

Bewerbungen um diese Stellen sind bis **8. Juni 2018** auf dem Dienstweg beim Bayerischen Staatsministerium des Innern und für Integration einzureichen.

Die Bewerbung von Frauen wird begrüßt (Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber im Sinne von § 2 Abs. 2 SGB IX werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

★

Die Stelle **der Präsidentin/des Präsidenten des Sozialgerichts Würzburg** (BesGr R 3) ist demnächst neu zu besetzen.

Bis zum **19. Juni 2018** können auf dem Dienstweg Bewerbungen bei der Präsidentin des Bayerischen Landessozialgerichts eingereicht werden.

Bewerbungen von Frauen sind erwünscht (Art. 2 Abs. 1, Art. 7 Abs. 3 BayGlG). Auf das Antragsrecht zur Beteiligung der/des Gleichstellungsbeauftragten (Art. 18 Abs. 3 Satz 2 BayGlG) wird hingewiesen. Die Stelle ist aufgrund der besonderen Aufgabenstellung und der Amtsgebundenheit dieser Leitungsfunktion nicht teilzeitfähig.

Schwerbehinderte Bewerberinnen/Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

## Literaturhinweise

### Springer Gabler, Springer DE, Berlin u. a.

Gutzmer, **Marken in der Smart City**, wie die Cyber-Urbanisierung das Marketing verändert, 2018, VII, 156 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-19138-2.

Das Buch zeigt, welche neuen Chancen sich durch die Digitalisierung und die momentan entstehenden Smart Cities für das Marketing ergeben. Für Marketing und Markenführung bringt die digitale Erschließung der Stadt zwei zentrale Herausforderungen, nämlich wie der Informations-Reichtum des urbanen Raumes zu neuen, kreativen Markenansätzen inspirieren kann und wie das die Idee der Marken-Positionierung und -Kommunikation insgesamt langfristig verändern wird. Der Band liefert Ideen, wie der urbane Raum als Resonanzfläche in Kampagnen integriert werden kann.

Heuermann/Tomenendal/Bressem, **Digitalisierung in Bund, Ländern und Gemeinden**, IT-Organisation, Management und Empfehlungen, 2018, XVI, 335 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-662-54097-8.

Das Buch stellt die Gesamtsituation des IT-Managements der Digitalisierung im öffentlichen Bereich Deutschlands vor. Die Digitalisierung spielt aufgrund ihrer Schlüsselfunktion für die Verbesserungen in der Verwaltung selbst, aber auch der möglichen innovativen Impulse für unsere Gesellschaft eine sehr wichtige Rolle in Politik und Verwaltungsmanagement. Der Band beschreibt systematisch alle Digitalisierungsaspekte im öffentlichen Bereich und analysiert Trends und Wirkungen der Digitalisierung auf Bund, Länder und Kommunen.

### Springer VS, Springer DE, Wiesbaden

Anheier/Förster/Mangold/Striebing, **Stiftungen in Deutschland**, 2017.

Deutschland zeichnet sich durch ein stark gewachsenes und vielfältiges Stiftungswesen aus. Je nach Stiftungstyp üben Stiftungen unterschiedliche Rollen aus und leisten spezifische Beiträge, die jeweils andere Handlungsempfehlungen nahelegen. Eine Forschungsgruppe der Hertie School of Governance und des Centre for Social Investment der Universität Heidelberg hat in einem mehrjährigen Projekt das deutsche Stiftungswesen systematisch und auf Grundlage einer breiten empirischen Basis untersucht.

**Band 1 Eine Verortung**, XIV, 268 Seiten, ISBN 978-3-658-13368-9.

Auf Grundlage einer umfangreichen Datenbasis wurde, im bisher größten Forschungsprojekt zum deutschen Stiftungswesen, eine Einschätzung der Rollen, Positionierungen und Beiträge deutscher Stiftungen vorgenommen. Der Band zeigt Wirklichkeit und Potenzial der deutschen Stiftungslandschaft auf und bietet einen Überblick über ein schnell wachsendes, aufstrebendes Feld.

**Band 2 Wirkungsfelder**, XIV, 401 Seiten, ISBN 978-3-658-11750-4.

Dieser Teil befasst sich mit den Wirkungsfeldern deutscher Stiftungen und geht auf ihre Rolle, Position und ihren Beitrag in Deutschland ein. Viele Stiftungen sehen sich als eigenständige innovative Kraft, andere als Förderer der Zivilgesellschaft oder als karitative Einrichtungen. Es wird

analysiert, ob Stiftungen staatliches Handeln ersetzen, welche Rollen sie verfolgen und was ihr gesellschaftlicher Beitrag ist.

**Band 3 Portaits und Themen**, VIII, 179 Seiten, ISBN 978-3-658-13383-2.

Der Band widmet sich den deutschen Stiftungen in der internationalen Perspektive. Er stellt die Vielfalt der deutschen Stiftungslandschaft vor, behandelt typische Stärken und Schwächen verschiedener Stiftungstypen und geht auf ausgewählte Themen wie strategische Philanthropie, Advocacy, Vergleich Stiftungen in Ost- und Westdeutschland sowie Internationales ein.

Baur, **Die Legitimität von Stiftungen im Handlungsfeld Umwelt**, Verständnis und Praktiken, 2018, 361 Seiten, Preis 49,99 €, Studien der NRW School of Governance, ISBN 978-3-658-18719-4.

Die Untersuchung behandelt inwiefern praktisches und in die Gesellschaft hineinwirkendes Handeln privater Akteure einer besonderen Legitimation bedarf und inwiefern Stiftungen eine Legitimitätspolitik verfolgen. Um Steuerungswissen zum Legitimitätsmanagement von Stiftungen zu analysieren, wird handlungstheoretische Perspektive eingenommen. Es wird u. a. anhand einer Kategorisierung von Stiftungstypen aufgezeigt, wie sich Stiftungen aus dem Bereich der Politikberatung von solchen, die sich von Themenanwaltschaft distanzieren, in ihren angewendeten Praktiken unterscheiden.

Kühne/Weber, **Bausteine der Energiewende**, 2018, IX, 772 Seiten, Preis 99,99 €, RaumFragen: Stadt, Region, Landschaft, ISBN 978-3-658-19508-3.

Mit dem Ausstieg aus der Kernkraft und dem Ausbau erneuerbarer Energien verändert die Energiewende in Deutschland in weitreichender Weise bisherige Strukturen der Energieversorgung und wirkt sich dabei räumlich stark aus. Einige der physisch sichtbaren Manifestationen stellen Biomasse-, Windkraft- und Photovoltaikanlagen sowie neue Stromtrassen dar. Diese Entwicklungsprozesse führen aber auch immer wieder zu Konflikten. Das Buch gibt Einblicke in unterschiedliche Facetten, unterschiedliche Bausteine der Energiewende und ordnet diese ein.

Wolf/Graeff, **Korruptionsbekämpfung vermitteln**, Didaktische, ethische und inhaltliche Aspekte in Lehre, Unterricht und Weiterbildung, 2018, XIII, 306 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-19015-6.

Der Band widmet sich der Vermittlung von Kompetenzen und Wissen zu den Themen Korruption und Korruptionsbekämpfung in unterschiedlichen Bildungseinrichtungen und Wissenschaftsdisziplinen. Er behandelt übergreifende methodische, empirische und theoretische Themen ebenso wie verschiedene Anwendungsfelder und Veranstaltungsformate. Die Bereiche Verwaltung, Wirtschaft und Zivilgesellschaft werden praxisnah angesprochen.

### Springer Vieweg, Springer Fachmedien, Wiesbaden

Ghaib, **Das Power-to-Methane-Konzept**, von den Grundlagen zum gesamten System, 2017, IX, 47 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-19725-4.

Der Band stellt die technischen Aspekte des Power-to-Methane-Konzeptes vor und geht auf die einzelnen Glieder der Prozesskette ein, bevor einige Power-to-Methane-Konzept-Anlagen gezeigt werden.

Schumann/Mitschang, **Luftbildeinsatz in der ländlichen Bodenordnung**, ein Praxisbeispiel aus Rheinland-Pfalz, 2018, IX, 25 Seiten, Preis 9,99 €, essentials, ISBN 978-3-658-19859-6.

Der Band stellt die Bedeutung der Luftbilder für die Planung von Landesentwicklungsmaßnahmen dar. Luftbilder werden für unterschiedliche Zwecke seit den fünfziger Jahren des 20. Jahrhunderts eingesetzt, wobei sich die Qualität der Aufnahmen sowie Auswertungsmöglichkeiten verändert haben.

Hau, **Windkraftanlagen**, Grundlagen, Technik, Einsatz, Wirtschaftlichkeit, 2016, XXII, 996 Seiten, Preis 199,99 €, ISBN 978-3-662-53153-2.

In dem bewährten Handbuch wird die Technologie moderner Windkraftanlagen systematisch und umfassend behandelt. Nach einem Abriss der historischen Entwicklung der Windenergietechnik werden die physikalisch-technischen Grundlagen der Windenergiewandlung, der konstruktive Aufbau, die Einsatzkonzeptionen und Betriebseigenschaften der Windkraftanlagen, ihre Umweltverträglichkeit sowie die Wirtschaftlichkeit der Stromerzeugung aus Windenergie analysiert und an konkreten Beispielen dargestellt. Durch die ingenieurwissenschaftliche Tätigkeit des Autors wird die Summe seiner Erfahrungen, ausgehend von der Entwicklung von Windkraftanlagen bis zur Planung und Finanzierung von Projekten auf dem Gebiet der Windenergienutzung in den letzten Jahren, in dem Werk vereint. Die Inhalte sind so dargestellt, dass sich auch, obwohl es sich in erster Linie an Fachleute wendet, interessierte Laien in die Materie einarbeiten können. Die Neuauflage befindet sich auf dem neuesten Stand von Wissenschaft und Technik.

Kranert, **Einführung in die Kreislaufwirtschaft**, 5. Auflage 2017, XXII, 832 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-8348-1837-9.

Das Buch bietet einen Überblick auf dem neuesten Stand zu Ressourcen- und Klimaschutz durch Kreislaufwirtschaft und zur Verwertung von Altprodukten und Altstoffen (inkl. Papier, LVP, Glas, Metall, RDF, Elektronikschrott und seltene Metalle). Im Kapitel Aufbereitung fester Abfallstoffe werden Schredder- und Zerkleinerungstechnik behandelt. Zahlreiche Kontroll- und Übungsaufgaben befinden sich am Ende des jeweiligen Kapitels. Weiterhin sind aktuelle Entwicklungen, unter anderem aus der abfallwirtschaftlichen Planung, dem Umweltmanagement und der betrieblichen Abfallwirtschaft, enthalten. Ein umfassendes Glossar mit Erläuterungen zu den Fachbegriffen sowie ergänzende Tabellen runden das Lehrbuch ab.

Nordhues, **Die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV 2017)**, Wortlaut, Begründung, Synopse, AwSV und Muster-VAwS, 2017, XI, 349 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-06670-3.

Das Buch ist in die drei Abschnitte Verordnungstext, Begründung, Synopse gegliedert. Im ersten Abschnitt befin-

det sich der genaue Wortlaut der neuen Verordnung AwSV 2017. Im zweiten Abschnitt ist die offizielle Begründung abgedruckt, die die Zielsetzung der AwSV für den Fachmann erläutert. Im dritten Abschnitt, der der Synopse, ist der Text der neuen AwSV der alten Muster-VAwS (Anlagenverordnung wassergefährdende Stoffe) gegenübergestellt. Durch die tabellarische Gegenüberstellung AwSV – VAwS erhält der Anwender einen schnellen Überblick zu den Änderungen und Erweiterungen der neuen Verordnung.

Porth/Schüttrumpf, **Wasser, Energie und Umwelt**, Aktuelle Beiträge aus der Zeitschrift Wasser und Abfall I, 2017, XI, 540 Seiten, Preis 49,99 €, ISBN 978-3-658-15921-4.

In dem Buch werden unter anderem Handlungsempfehlungen für die Überflutungsvorsorge gegeben. Es werden die Hebung des energetischen Potenzials von Abwasser besprochen und Praxisbeispiele zur ökologischen Sanierung oder ökologischen Baubegleitung dargestellt. Der Band umfasst die kommunale Abwasserbehandlung, Energiegewinnung aus Abwässern, Diskussionsstand zu Mikroschadstoffen in Gewässern sowie deren Ökosystemfunktionen und Klimaanpassungsstrategien. Damit wird das komplette Spektrum wasserwirtschaftlicher Themen geboten und die aktuelle fachliche Diskussion widerspiegelt.

## Springer, Berlin

Dietlein/Froese, **Jagdliches Eigentum**, 2018, XII, 330 Seiten, Preis 89,99 €, Bibliothek des Eigentums, ISBN 978-3-662-54770-0.

Das Buch befasst sich mit den rechtlichen, kulturellen und ökonomischen Grundlagen des Jagdwesens. Es werden die geschichtlichen Hintergründe für die Anerkennung der Jagd als Bestandteil des Grundeigentums sowie die Bedeutung dieser bis heute gültigen Entscheidung für die neuzeitliche Ordnung der Jagd beleuchtet. Das Werk bietet einen kompetenten Überblick zu einem tagespolitisch immer wieder hochumstrittenen Thema und bündelt wissenschaftlichen Sachverstand aus den Bereichen der Kulturgeschichte, der Ökonomie und der Rechtswissenschaften zu einem Gesamtbild über die Jagd.

Voigtländer, **Luxusgut Wohnen**, Warum unsere Städte immer teurer werden und was jetzt zu tun ist, 2017, XVII, 274 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-658-16154-5.

Der knappe Wohnraum macht das Leben in Großstädten und begehrten Universitätsstädten immer teurer. Das Buch bereitet das hochaktuelle Thema allgemeinverständlich auf und analysiert die Hintergründe (Immobilien Spekulation, Mietpreisbremse, Urbanisierung etc.) fundiert. Um das Gleichgewicht zwischen Angebot und Nachfrage wieder herzustellen werden zehn Maßnahmen vorgeschlagen.

Köhnke/Reichardt/Semper, **Zwischenlagerung hoch radioaktiver Abfälle**, Randbedingungen und Lösungsansätze zu den aktuellen Herausforderungen, 2017, XVI, 207 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-658-19039-2.

Das Buch behandelt die technischen, rechtlichen und ethischen Hintergründe zur Lagerung radioaktiver, Wärme entwickelnder Abfälle. Es befasst sich mit der Rolle der Oberflächenlagerung in einer Entsorgungsstrategie wie

mit den Arten und prognostizierten Mengen an hoch radioaktiven Reststoffen, dem Transport und den Lagerbehältern oder den Anforderungen an ein Zwischenlagerbauwerk als langfristige wirksame, vollwertige mechanische Barriere. Das Thema Gerechtigkeit wird thematisiert und die Rechtslage erörtert.

Stegmann/Schröder, **Anders Gesund – Psychische Krisen in der Arbeitswelt**, Prävention, Return-to-Work und Eingliederungsmanagement, 2018, X, 169 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-658-17881-9.

Das Thema psychische Gesundheit im Betrieb von der Prävention und Früherkennung bis hin zur Rückkehr in den Betrieb nach einer psychischen Krise wird in dem Buch praxisnah behandelt. Es werden Möglichkeiten zu einem umfassenden Return-to-Work-Ansatz, der die Bedingungen für eine professionelle Koordination und erfolgreiche Begleitung der zurückkehrenden Mitarbeiter beschreibt, aufgezeigt. Der RTW-Prozess wird anschaulich anhand eines Vier-Phasen-Modells der Wiedereingliederung beschrieben.

Oertel/Matura, **Bewegung und Sport gegen Burnout, Depressionen und Ängste**, 2017, XIX, 135 Seiten, Preis 19,99 €, ISBN 978-3-662-53937-8.

Der Band erklärt, weshalb gerade für psychisch erkrankte Menschen Bewegung wichtig ist und wie diese trotz aller Barrieren aktiver werden können. Er gibt Beispiele für effektive Wege zu mehr Bewegung im Alltag.

Pleyer/Raidl, **Ernährung im Alter**, Praxishandbuch mit Checklisten für Pflege und Betreuung, 2018, XIV, 282 Seiten, Preis 24,99 €, ISBN 978-3-662-54888-2.

Das Buch behandelt die veränderte Ernährungssituation im fortgeschrittenen Alter. Die physiologischen und psychologischen Veränderungen werden mit hilfreichen Maßnahmen für den Alltag aus der Trias Ernährung, Bewegung und Psyche übersichtlich dargestellt. Auswahl, Einkauf, Portionsgrößen und Zubereitung werden ebenso wie die Küchenausstattung und das altersadaptierte Anrichten von Speisen erläutert. Beispiele und zahlreiche Checklisten bieten dabei eine Unterstützung.

Straub, **Altern, Müdigkeit und Entzündungen verstehen**, wenn Immunsystem und Gehirn um die Energie im Körper ringen, 2018, XVII, 209 Seiten, Preis 29,99 €, ISBN 978-3-662-55786-0.

In dem Sachbuch wird aus ganzheitlicher Sicht ein zentraler Konflikt im Körper erklärt. Es erläutert was der Streit um die Energie für den Körper bedeutet und die daraus resultierenden Auswirkungen. Der Band hilft, die Zusammenhänge zwischen Entzündungsprozessen und Energie-regulation im Körper zu verstehen und spannt den Bogen von der Evolutionstheorie bis zum zukunftsweisenden Gebiet der Psychoneuroimmunologie.

#### Wiley-VCH Verlag, Weinheim

Bender, **Sicherer Umgang mit Gefahrstoffen**, unter Berücksichtigung von REACH und GHS, 5., vollständig überarbeitete Auflage, XXI, 270 Seiten, 2018, Preis 49,90 €, ISBN 978-3-527-34009-5.

Das anschaulich geschriebene Standardwerk bietet praxisbezogenes Wissen über alle Gesetze und Verordnungen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen in Ausbildung und Beruf. Die komplett überarbeitete Neuauflage enthält alle wichtigen Änderungen und stellt ergänzend ein Risikokonzept für krebserregende Stoffe vor. Die praktische Umsetzung der Gesetze und Verordnungen, die für den täglichen Umgang mit Gefahrstoffen von Bedeutung sind, wird verständlich erklärt. Die Rechtsgrundlagen, einschließlich der neuen Einstufungen und Kennzeichnungen der CLP-Verordnung und GHS sowie der wesentlichen Vorschriften der REACH-Verordnung, sind aktuell abgebildet. Das Buch wurde um zusätzliche Übungsaufgaben und Musterlösungen erweitert.

Hites/Raff/Wiesen, **Umweltchemie**, eine Einführung mit Aufgaben und Lösungen, XI, 226 Seiten, 2017, Preis 39,90 €, ISBN 978-3-527-33523-7.

Das Lehrbuch vermittelt nicht nur Grundlagen, sondern auch die Anwendung des Wissens über das Verhalten von Stoffen in der Umwelt, anhand aktueller Beispiele aus der Praxis. Das Buch bietet zahlreiche Übungen und Beispiele zu aktuellen Themen. Schwerpunkte wie z. B. Klimaerwärmung, Ozon und die Ökotoxikologie von schwer abbaubaren organischen Substanzen werden ausführlich behandelt und bilden die Grundlage für Übungen zur Vertiefung. Die Lösungen zu den 125 Übungsaufgaben finden sich im Anhang.

Herres-Pawlis/Klüfers, **Bioanorganische Chemie**, Metallproteine, Methoden und Konzepte, XVI, 329 Seiten, 2017, Preis 55 €, ISBN 978-3-527-33615-9.

Das Buch bietet eine Synthese aus aktuellen Arbeiten an Metalloenzymzentren und den Grundlagen der Koordinationschemie, was eine umfassende Einführung in das Thema ermöglicht. Im ersten Teil des Lehrbuchs wird anhand ausgewählter Metalloproteine erläutert, dass die Natur die koordinationschemischen Prinzipien in einer Weise nutzt, die vorbildhaft für die Entwicklung synthetischer Katalysatoren sein können. Im zweiten Teil werden die Grundlagen der verschiedenen instrumentellen Methoden für die Untersuchung von Metalloproteinen vorgestellt und untersucht. Das Lehrbuch enthält zahlreiche Fallbeispiele und besitzt einen modularen Aufbau und kann damit bei den unterschiedlichsten Lehrveranstaltungen eingesetzt werden.

Schütt, **Enzyklopädie der Holzgewächse**, Handbuch und Atlas der Dendrologie, 69. Lieferung, Stand Januar 2017, Preis 75,90 €, Loseblattwerk in 7 Ordnern, ISBN 978-3-527-32141-4.

#### Ecomed Sicherheit, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, Heidelberg

Born/Carl/Schneider, **Fachkunde Gefahrstoffe**, Wissen, Grundlagen und Tipps für die Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung nach TRGS 400, 2017, 208 Seiten, Preis 34,99 €, ISBN 978-3-609-69183-1.

Laut § 6 der Gefahrstoffverordnung muss, wer eine Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erstellt, fachkundig sein. Das Buch greift alle wichtigen Themen der Fachkunde nach TRGS 400 auf und vermittelt notwendiges Basiswissen zur Durchführung der fachkundigen

Gefährdungsbeurteilung, unabhängig von Branche oder Tätigkeit. Mit seinen Erläuterungen und Merksätzen hilft es bei der Einarbeitung in das Thema.

Müller, **Die neue AwSV – Das ändert sich für Sie!**, Leitfaden für Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, 2017, 238 Seiten, Preis 39,99 €, ISBN 978-3-609-68784-1.

Mit der neuen Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) werden die Anforderungen an diese Anlagen bundesweit vereinheitlicht. Damit die aktuellen Anforderungen schnell erkannt werden können enthält das Buch für 16 Anlagenarten/Anlagentypen jeweils eine übersichtliche Checkliste mit den zentralen formalen und materiellen Anforderungen, die eingehalten werden müssen. Es kommentiert die Anforderungen ausführlich, skizziert die rechtlichen Grundlagen und nimmt Begriffsbestimmungen vor.

Leichnetz, **Gefahrstoff-Analytik**, Messtechnische Überwachung von MAK- und Arbeitsplatzgrenzwerten, Emissionskontrolle, Prozessgasanalyse, 116. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis 147,99 €, ISBN 978-3-609-73270-9.

Hofmann/Jäckel, **Merkblätter biologische Arbeitsstoffe**, 53. Lieferung inkl. CD-ROM, Stand November 2017, Preis 105,99 €, ISBN 978-3-609-62150-0.

#### Rehm, Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl, **Beamtenrecht in Bayern**, Kommentar, 202. und 203. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis 100,99 € und 113,99 €, ISBN 978-3-8073-0005-4.

Feldhaus, **Bundesimmissionsschutzrecht**, Kommentar, 198. bis 200. Lieferung, Stand Oktober 2017, Preis 118,99 €, 109,99 € und 119,99 €, ISBN 978-3-8073-2410-4.

Schiwy, **Deutsche Tierschutzgesetze**, Kommentar zum Tierschutzgesetz und Sammlung deutscher und internationaler Bestimmungen, 234. bis 236. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis 171,99 €, 196,99 € und 139,99 €, ISBN 978-3-8073-2492-0.

Bätza/Jentsch, **Tierseuchenrecht in Deutschland und Europa**, 235. Lieferung, Stand 15. August 2017, Preis 185,99 €, ISBN 978-3-8073-2491-3.

Zrenner/Grove, **Veterinär-Vorschriften in Bayern**, Vorschriftensammlung, 143. bis 145. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis 120,99 €, 117,99 € und 102,99 €, Veterinär-Vorschriften-Online, Alle Vorschriften für Veterinärwesen und Verbraucherschutz in aktueller Fassung, 5. Update, Preis 99,99 €, ISBN 978-3-8073-0376-5.

Grove, **EU-Hygienepaket**, Vorschriftensammlung mit Glossar, 38. Lieferung, Stand August 2017, Preis 87,99 €, ISBN 978-3-8073-2317-6.

Raschke/Kobelt, **Fleischhygienerecht**, Sammlung deutscher und internationaler Vorschriften mit Hinweisen, 146.

Lieferung, Stand 20. September 2017, Preis 122,99 €, ISBN 978-3-8073-2493-7.

Engelhardt, **Naturschutzrecht in Bayern**, 42. Lieferung, Stand Dezember 2017, Preis 102,99 €, ISBN 978-3-8073-0115-0.

#### Dr. Otto Schmidt Verlag, Köln

Martis/Winkhart-Martis, **Arzthaftungsrecht**, Fallgruppenkommentar, 5., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2018, XXXVII, 157 Seiten, Preis 119 €, ISBN 978-3-504-18055-3.

Das Standardwerk berücksichtigt gleichermaßen den Blickwinkel der Patientenanwälte wie den der Ärzte und ihrer Haftpflichtversicherungen. Anhand alphabetisch geordneter Fallgruppen erschließt es wiederum systematisch die unübersichtliche Kasuistik des gesamten Arzthaftungsrechts. Mehr als 600 neue Rechtsentscheidungen sind ausgewertet und in das Werk aufgenommen worden. Die Leitlinien der Rechtsprechung für den konkreten Fall erschließen sich schnell und sicher über Stichworte und detaillierte Inhaltsverzeichnisse. Ausgebaut wurden die Erläuterungen zu medizinischen Begriffen, Diagnostik und Therapie, die sich nun bei vielen weiteren Fallgruppen unter dem Hinweis „Medizinischer Hintergrund“ finden. Zudem bietet das Werk zwei umfangreiche Muster zu Klage und Klageerwiderung. Das Buch befindet sich auf dem aktuellen Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur.

Prütting/Helms, **FamFG – Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**, Kommentar, 4. Auflage 2018, XXIX, 3009 Seiten, Preis 159 €, ISBN 978-3-504-47952-7.

Die Neuauflage des praxisorientierten Kommentars wurde durch zahlreiche Änderungen unumgänglich und ist grundlegend überarbeitet. Kurze, dezidierte Hinweise zu den gerichtlichen und anwaltlichen Kosten sind allen einschlägigen Vorschriften angefügt. Rechtsprechung und Literatur zum FamFG sind umfassend gesichtet, aufbereitet und eingearbeitet. Einen Schwerpunkt bildet weiterhin die Bearbeitung internationaler Familiensachen. Das Werk hat den aktuellen Rechtsstand 1. Oktober 2017. Somit sind alle relevanten Gesetze der 18. Legislaturperiode eingearbeitet wie z. B. das Gesetz zur Verbesserung des Schutzes gegen Nachstellungen, das Gesetz zur Einführung der elektronischen Akte in der Justiz, das Gesetz zur Einführung eines familiengerichtlichen Genehmigungsvorbehalts für freiheitsentziehende Maßnahmen bei Kindern, das Gesetz zur Bekämpfung von Kinderehen u. v. m.

Reidt/Stickler/Glahs, **Vergaberecht**, Kommentar, 4., neu bearbeitete Auflage 2018, XXIV, 1668 Seiten, Preis 169 €, ISBN 978-3-504-40074-3.

Der gut strukturierte Kommentar bildet die grundlegende Neufassung des GWB-Vergaberechts durch das Vergaberechtsmodernisierungsgesetz mit umfangreichen Neuerungen von der Einheitlichen Europäischen Eigenenerklärung, der Digitalisierung der Auftragsvergabe, der Verlagerung vom offenen zum nicht offenen Verfahren oder der nun wesentlich stärker möglichen Berücksichtigung umweltbezogener und sozialer Aspekte komplett in der

Kommentierung ab. Die Rechtsprechung des EuGH, des BGH, der OLG-Vergabesenate und die Entscheidungen der Vergabekammern sind eingearbeitet. Der gleichbleibende Aufbau der einzelnen Bearbeitungen verschafft eine schnelle Orientierung. Die Neuauflage ist spürbar erweitert und bietet die Qualität eines Standardwerks.

Scholz, **Kommentar zum GmbH-Gesetz – GmbHG**, Kommentar mit Anhang Konzernrecht, 12., neu bearbeitete und erweiterte Auflage, ISBN 978-3-504-32567-1 (I.–III. Band). Das Standardwerk stellt alle für die Praxis bedeutsamen Rechtsfragen auf wissenschaftlichem Niveau dar und bietet einen Überblick über das gesamte Meinungsspektrum.

**Band 1: §§ 1–34**, Anh. § 13 Konzernrecht, Anh. § 34 Austritt und Ausschließung eines Gesellschafters, 2018, XXVIII, 1744 Seiten, Preis 189 €, ISBN 978-3-504-32564-0.

In dem ersten Band des Praxiskommentars wird das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie umfassend erläutert. Er setzt sich mit der Strafbarkeit von Sportwettbetrug auseinander, behandelt GmbH im internationalen Privatrecht (Anh. § 4a GmbHG), die Einziehung von Geschäftsanteilen (§ 34 GmbHG) und widmet sich eingehend den praktischen Fragen zur Firmierung als gGmbH (§ 4 GmbHG). Weiterhin wird die Treuepflicht der Gesellschafter (§ 14 GmbHG) sowie die Kapitalerhaltung (§ 30 GmbHG) aktuell erläutert.

#### C.H.Beck Verlag, München

Elmenhorst/Wiese, **KGSG – Kulturgutschutzgesetz**, Kommentar, 2018, XXIV, 552 Seiten, Preis 139 €, ISBN 978-3-406-70769-8.

Die bisher bestehenden Gesetze zum Kulturgutschutz (Kulturgutschutzgesetz, Kulturgüterrückgabegesetz, Kulturgutsicherungsgesetz, Kulturgüterverzeichnis-Verordnung) werden in dem neuen KGSG zu einem Gesetz zusammengeführt. Der praxisgerechte und wissenschaftlich fundierte Kommentar bietet Museen, privaten Sammlern und dem Kunsthandel sowie ihren anwaltlichen Beratern, den Behörden und Gerichten erste Orientierung bei der Anwendung des Gesetzes. Das Werk gibt eine Einführung zur Systematik des Kulturgutschutzes und zu den

völker- und europarechtlichen Grundlagen. Der Schutz von Kulturgut vor Abwanderung, die Aus- und Einfuhr von Kulturgütern, die Rückgabe unrechtmäßig eingeführten und ausgeführten Kulturguts und der Datenschutz bilden die Schwerpunkte. Die einschlägige Rechtsprechung und Literatur wurde zuverlässig ausgewertet.

Gerten, **Wasser**, Knappheit, Klimawandel, Welternährung, 2018, 207 Seiten, Preis 14,95 €, ISBN 978-3-406-68133-2.

Wasserkrisen gehören zu den größten globalen Risiken für Wirtschaft und Gesellschaft, Zusammenhänge mit Nahrungsmittelknappheit und mangelnder Anpassung an den Klimawandel sind offenkundig. Für das lebensnotwendige Wasser braucht es ein neues Wasserethos, das den gerechten Zugang aller Menschen zu sauberem Wasser einschließt.

Macdonald, **Falke**, Biographie eines Räubers, 2017, 239 Seiten, Preis 19,95 €, ISBN 978-3-406-70574-8.

Falken haben dem Menschen seit Urzeiten als Gefährten gedient und sind trotzdem immer undurchdringlich fremde Wesen geblieben. Das Buch schildert in einer Verbindung von Natur- und Kulturgeschichte das Eigenleben der Falken ebenso wie unser Leben mit ihnen. Es erklärt die Lebens- und Jagdweise des Vogels sowie Mythen um ihn.

Meincke, **ErbStG – Erbschaftsteuer und Schenkungsteuergesetz**, Kommentar, 17., neu bearbeitete Auflage 2018, XVIII, 790 Seiten, Preis 95 €, ISBN 978-3-406-69486-8.

Der bewährte Kommentar erläutert gleichermaßen das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz und die damit zusammenhängenden zivilrechtlichen Vorschriften des Schenkungsrechts, des Gesellschaftsrechts und des Erbrechts sowie die erbschaftsteuerliche Bewertung und das Verfahrensrecht. Das praxisorientierte Werk setzt sich intensiv mit der Rechtsprechung, Verwaltungsmeinung und Schrifttum auseinander und stellt die jeweiligen gesetzlichen Regelungen kritisch dar. Einen Schwerpunkt bildet die Umsetzung der Erbschaftsteuerreform 2016. In der Praxis relevante Themen wie z. B. die Verschonungsregeln für Betriebsvermögen, die gesellschaftlichen Nachfolgeregelungen u. v. m. werden vertieft.

#### Herausgeber/Redaktion:

Bayerisches Staatsministerium des Innern und für Integration,  
Odeonsplatz 3, 80539 München, Telefon (0 89) 21 92-01,  
E-Mail: [redaktion.allmbl@stmi.bayern.de](mailto:redaktion.allmbl@stmi.bayern.de)

#### Technische Umsetzung:

Bayerische Staatsbibliothek, Ludwigstraße 16, 80539 München

#### Druck:

Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech, Hindenburgring 12,  
86899 Landsberg am Lech, Telefon (0 81 91) 126-725,  
Telefax (0 81 91) 126-855, E-Mail: [druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de](mailto:druckerei.betrieb@jva-ll.bayern.de)

ISSN 1867-9072

#### Erscheinungshinweis/Bezugsbedingungen:

Das Allgemeine Ministerialblatt (AllMBl.) erscheint nach Bedarf, in der Regel monatlich. Es wird im Internet auf der „Verkundungsplattform Bayern“ [www.verkundung.bayern.de](http://www.verkundung.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die „Verkundungsplattform Bayern“ ist für jedermann kostenfrei verfügbar.

Ein Ausdruck der verkündeten Amtsblätter kann bei der Justizvollzugsanstalt Landsberg am Lech gegen Entgelt bestellt werden. Das Jahresabonnement des Allgemeinen Ministerialblatts kostet 70 Euro zuzüglich Portokosten. Nähere Angaben zu den Bezugsbedingungen können der „Verkundungsplattform Bayern“ entnommen werden.